

21.464 s Pa.lv. Zopfi. Anpassung von Artikel 276 StGB und Artikel 98 MStG an die heutige Realität zur Stärkung der Meinungsäusserungsfreiheit

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Rechtsfragen des Ständerates

(Stand am 1. Januar 2026)

vom 19. Februar 2026

**Schweizerisches Strafge-
setzbuch**

**(Aufforderung und Verleitung
zur Verletzung militärischer
Dienstpflichten)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates vom ...¹,
und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom ...²,
beschliesst:*

1 BBl ...

2 BBl ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der Kommission
des Ständerates**

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt
geändert:

Art. 276

Art. 276 Ziff. 1

4. Störung der militärischen Sicher-
heit.

Aufforderung und Verleitung zur
Verletzung militärischer Dienstpflich-
ten

1. Wer öffentlich zum Ungehorsam
gegen militärische Befehle, zur
Dienstverletzung, zur Dienstverwei-
gerung oder zum Ausreissen auffor-
dert,

wer einen Dienstpflichtigen zu einer
solchen Tat verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Geht die Aufforderung auf Meu-
tereie oder auf Vorbereitung einer
Meuterei, oder wird zur Meuterei
oder zur Vorbereitung einer Meuterei
verleitet, so ist die Strafe Freiheits-
strafe oder Geldstrafe.

1. Wer einen Dienstpflichtigen zum
Ungehorsam gegen einen militäri-
schen Befehl, zur Dienstverletzung,
zur Dienstverweigerung oder zum
Ausreissen verleitet, wird mit Frei-
heitsstrafe bis zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fa-
kultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkraft-
treten.